

Entgelte der Amprion GmbH gültig ab 01.01.2016

1) Netznutzung Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle im	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kWa	ct/kWh	€/kWa	ct/kWh
Höchstspannungsnetz	5,26	1,328	32,83	0,225
einschl. Umspannung	6,07	1,378	32,44	0,323

Entgelte zzgl. *), **)

2) Netznutzung Monatsleistungspreissystem

Entnahmestelle im	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW u. M.	ct/kWh
Höchstspannungsnetz	5,47	0,225
einschl. Umspannung	5,41	0,323

Entgelte zzgl. *), **)

3) Netzreservekapazität

Entnahmestelle im	Inanspruchnahme		
	Leistungspreis		
	0 h/a – 200 h/a	200 h/a – 400 h/a	400 h/a – 600 h/a
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
Höchstspannungsnetz	13,14	15,77	18,40
einschl. Umspannung	27,10	29,73	32,36

Entgelte zzgl. *), **)

4) Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Preisbestandteile	Messung und Abrechnung			
	Leistungspreis			
	Höchstspannung	Hochspannung	Mittelspannung	Niederspannung
	€/a u. Zählpunkt			
Messstellenbetrieb	2.506	1.558	1.121	540
Messung	970	603	434	209
Abrechnung	2.570			

Entgelte zzgl. **)

*) Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Aufschlag), § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage und ggf. weiterer Umlagen sowie ggf. Konzessionsabgaben

***) Umsatzsteuer (zzt. 19 %)

5) Aufschläge nach KWKG 2016

KWKG-Aufschläge gemäß Prognose 2016

KWKG-Aufschlag 2016	LV-Gruppe A`	LV-Gruppe B`	LV-Gruppe C`
	0,406 ct/kWh	0,040 ct/kWh	0,030 ct/kWh

Entgelte zzgl. **)

Nachholung/Korrektur aus Vorjahren

KWKG-Aufschlag 2016	LV-Gruppe A`	LV-Gruppe B`	LV-Gruppe C`
	0,040 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh

Entgelte zzgl. **)

KWKG-Aufschläge 2016 (Zusammenfassung der o. g. Daten)

KWKG-Aufschlag 2016	LV-Gruppe A`	LV-Gruppe B`	LV-Gruppe C`
	0,445 ct/kWh	0,040 ct/kWh	0,030 ct/kWh

Entgelte zzgl. **)

Letztverbrauchsgruppen nach § 26 KWKG

Letztverbrauchergruppe A`: Letztverbraucher zahlen für ihren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle für die ersten 1.000.000 kWh im Jahr die in der Tabelle ausgewiesenen KWKG-Aufschläge.

Letztverbrauchergruppe B`: Für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 1.000.000 kWh beträgt, darf sich das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1.000.000 kWh hinausgehen, an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,04 Cent je Kilowattstunde erhöhen.

Letztverbrauchergruppe C`: Für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 1.000.000 kWh beträgt und die Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Schienenbahnen sind, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung übersteigen, darf sich das Netzentgelt für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge höchstens um 0,03 Cent je Kilowattstunde erhöhen.

6) Umlage nach § 19 StromNEV

Umlage nach § 19 StromNEV

§ 19 StromNEV-Umlage 2016	LV-Gruppe A`	LV-Gruppe B`	LV-Gruppe C`
	0,378 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Entgelte zzgl. **)

*) Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Aufschlag), § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage und ggf. weiterer Umlagen sowie ggf. Konzessionsabgaben

**) Umsatzsteuer (zzt. 19 %)

Letztverbrauchsgruppen nach § 19 StromNEV neue Fassung i. V. m. § 26 KWKG

Letztverbrauchergruppe A`: Letztverbraucher zahlen für ihren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle für die ersten 1.000.000 kWh im Jahr die in der Tabelle ausgewiesene § 19 StromNEV-Umlage.

Letztverbrauchergruppe B`: Für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 1.000.000 kWh beträgt, darf sich das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1.000.000 kWh hinausgehen, an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,05 Cent je Kilowattstunde erhöhen.

Letztverbrauchergruppe C`: Für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 1.000.000 kWh beträgt und die Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Schienenbahnen sind, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung übersteigen, darf sich das Netzentgelt für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge höchstens um 0,025 Cent je Kilowattstunde erhöhen.

7) Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG

Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG

Offshore-Haftungsumlage 2016	LV-Gruppe A`	LV-Gruppe B`	LV-Gruppe C`
	0,040 ct/kWh	0,027 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Entgelte zzgl. **)

Letztverbrauchsgruppen nach § 17f EnWG

Letztverbrauchergruppe A`: Letztverbraucher zahlen für ihren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle für die ersten 1.000.000 kWh im Jahr die in der Tabelle ausgewiesene Offshore-Haftungsumlage.

Letztverbrauchergruppe B`: Für Letztverbraucher, deren Strombezüge aus dem Netz der allgemeinen Versorgung an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh im Jahr übersteigen, darf sich das Netzentgelt für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge um höchstens 0,05 Cent/kWh erhöhen.

Letztverbrauchergruppe C`: Für Letztverbraucher, deren Strombezüge aus dem Netz der allgemeinen Versorgung an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh im Jahr übersteigen und die Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Schienenbahnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen, darf sich das Netzentgelt für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge höchstens um die Hälfte des Betrages der Letztverbrauchsgruppe B` erhöhen.

*) Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Aufschlag), § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage und ggf. weiterer Umlagen sowie ggf. Konzessionsabgaben

***) Umsatzsteuer (zzt. 19 %)

8) Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Umlage § 18 AbLaV 2016	- ct/kWh
-----------------------------------	----------

Entgelte zzgl. **)

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Bislang sah § 19 Satz 2 AbLaV vor, dass die Verordnung zum 01.01.2016 außer Kraft tritt. Da zum Zeitpunkt der Umlagenveröffentlichung für das Jahr 2016 (am 15.10.2015) keine Verlängerung der bestehenden Verordnung beabsichtigt und ebenfalls keine neue Verordnung mit Inkrafttreten zum 01.01.2016 absehbar war, wurde von den Übertragungsnetzbetreibern für das Jahr 2016 keine Umlage für abschaltbare Lasten veröffentlicht. Somit erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten nach vorbenannter AbLaV.

Hieran ändert auch die nunmehr am 17.12.2015 durch den Bundestag beschlossene Verlängerung der (noch) bestehenden AbLaV bis zum 30.06.2016 zunächst nichts; ggf. müssen jedoch nach AbLaV entstandene Kosten in eine spätere Umlage eingepreist werden. Über den Umgang mit dem Differenzbetrag aus der Jahresabrechnung 2014 sowie dem Differenzbetrag aus der noch nicht vorliegenden Jahresabrechnung 2015 wird abhängig von einer möglichen Neuauflage einer Verordnung zu abschaltbaren Lasten zur Mitte des Jahres 2016 hin entschieden.

*) Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Aufschlag), § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage und ggf. weiterer Umlagen sowie ggf. Konzessionsabgaben

**) Umsatzsteuer (zzt. 19 %)